

## Empfehlungen betreffend Gewalt an Sportveranstaltungen

### 1. Vorläufige Festnahme/Zuführung, Ersatzmassnahmen und beschleunigte Verfahren

Nach Delikten an Sportveranstaltungen soll das Vorliegen von Haftgründen und damit im Anschluss die vorläufige Festnahme die Zuführung an die Staatsanwaltschaft geprüft werden. Wird der Täter festgenommen, ist zu prüfen, ob seine Haftentlassung gegen Ersatzmassnahmen im Sinne von Ziff. 3 erfolgen soll.

Liegt eine liquide Beweislage vor (z.B. klarer Videobeweis, eindeutige Aussagen, Geständnis), soll der Fall wenn möglich umgehend abgeschlossen werden; die Staatsanwaltschaft händigt den Strafbefehl nach Durchführung des Vorverfahrens und vor der Entlassung der beschuldigten Person aus.

### 2. Sanktion

Für die empfohlenen Strafen ist in erster Linie auf die beiliegende Tabelle zu verweisen. Die dortigen Ansätze sind auf erstmalige Täter ohne zusätzliche erschwerende Umstände anzuwenden.

Bedingte Geldstrafen sind mit einer Verbindungsbusse von 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe, mindestens aber mit einer solchen von Fr. 300.00 zu verbinden.

Übertretungsbussen betragen mindestens Fr. 500.00.

### 3. Weisungen im Strafbefehl

Wird bei Verbrechen oder Vergehen gemäss beiliegender Tabelle der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug gewährt, dann ist der Erlass folgender Weisungen zu prüfen:

- Verbot, Fussballspiele zu besuchen, bei denen eine Mannschaft der Challenge- oder Super League involviert ist;
- Verbot, Eishockeyspiele zu besuchen, bei denen eine Mannschaft der National League A oder B involviert ist;
- Verbot, internationale Fussball- oder Eishockeyspiele zu besuchen;
- Verbot, sich entsprechenden Austragungsorten vier Stunden vor dem Spiel, während dem Spiel und vier Stunden nach dem Spiel auf mehr als 1000 Meter zu nähern.

Die beschuldigte Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Weisungen unabhängig von einem allfälligen, vom Club oder Verband ausgesprochenen Stadionverbot gelten.

### 4. Mitteilung von Entscheiden

Alle Strafbefehle und Urteile mit Weisungen sind durch die Polizei in die Hoogan-Datenbank einzuspeisen.

Sachverhalt	Tatbestand	Strafe
-------------	------------	--------

## Stadionverbote

Missachtung Stadionverbot	Art. 186 StGB	40 Tagessätze GS
Missachtung Rayonverbot	Art. 292 StGB	1/3 Monatslohn Busse
Einschleichen ins Stadion ohne Ticket	Art. 150 StGB i.V.m. Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	1/5 Monatslohn Busse

## Pyros

Mitführen von Pyros	Art. 37 SprstG	60 Tagessätze GS
Abfeuern von Pyros ohne Gefährdung	Art. 37 SprstG, Art 38 (i.V.m. Art. 15 Abs. 5) SprstG	90 Tagessätze GS
Abfeuern von Pyros aus einer Menschenmenge heraus	Art. 37 SprstG	mindestens 120 Tagessätze GS
Abfeuern von Pyros mit Gefährdung (z.B. Werfen)	Art. 224 StGB (Bundeszuständigkeit nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d StPO) Art. 122 StGB (Versuch) Art. 144 StGB	Anklage

## Tätliche Auseinandersetzungen

Mitführen von Schlagringen/ Messern	Art. 33 WG	60 Tagessätze GS
Randalierender Mob (passiver Teilnehmer)	Art. 260 StGB	mindestens 90 Tagessätze GS
Randalierender Mob (aktiver Teilnehmer)	Art. 260 StGB Art. 144 Abs. 2 StGB	mindestens 130 Tagessätze GS oder Anklage
Randalierender Mob (Anführer)	Art. 260 StGB Art. 144 Abs. 2 StGB	Anklage
Schlägerei unter Fans	Art. 133 StGB, ev. Art. 111 ff. und 122 f. StGB	mindestens 90 Tagessätze GS
Angriff auf unbeteiligte Dritte (passiver Teilnehmer)	Art. 134 StGB	mindestens 90 Tagessätze GS
Angriff auf unbeteiligte Dritte (aktiver Teilnehmer)	Art. 134 StGB, ev. Art. 111 ff. oder 122 f. StGB	mindestens 120 Tagessätze GS oder Anklage
Scharmützel mit Polizei (passiver Teilnehmer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 und Art. 260 StGB	mindestens 120 Tagessätze GS
Scharmützel mit Polizei (aktiver Teilnehmer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 260 StGB	180 Tagessätze GS oder Anklage
Scharmützel mit Polizei (Anführer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 260 StGB	Anklage

## Weitere Delikte

Hinderung einer Amtshandlung	Art. 286 StGB	10 Tagessätze GS
Vermummung	Kantonales Recht	1/3 Monatslohn Busse
Rassistische Parolen	Art. 261 <sup>bis</sup> StGB	90 Tagessätze GS
Behindern des privaten Verkehrs	Art. 90 Ziff. 1 SVG	1/3 Monatslohn Busse
Behindern des öffentlichen Verkehrs	Art. 239 StGB	40 Tagessätze GS

*Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am 18. November 2010 in Winterthur; Anpassungen verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Zug.*